



Ev.Pfarramt A.-Stifter-Str. 1 D-93051 Regensburg

Kindergarten
Augsburger Straße 36a
D – 93051 Regensburg
T. 0941 / 91 566
Fax 0941 / 91 06 90 43
e-mail: kindergarten.stjohannes.r@elkb.de

Regensburg 29.03.2017

Betreuungsvertrag
(ID-Nummer:.....)

zwischen der **Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes, Regensburg**

vertreten durch **Pfarrer Dr. Wolfgang Körner**

und Frau/Herrn
(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
(Name, Vorname des Kindes)

in der Kindertageseinrichtung **St. Johannes**

1. Daten des Kindes

Geburtstag: Geburtsort: *) Geschlecht: m w

Konfession: Staatsangehörigkeit:

Postleitzahl / Wohnort

Straße/Hausnummer

Welche Sprache/n spricht das Kind?

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII? *) Nein.
 Ja. Eingliederungshilfebescheid des Bezirks liegt vor.

Art der Behinderung:

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? *)
(z.B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe, Geschwister):

.....
.....

*)freiwillige Angaben

2. Daten der Personensorgeberechtigten

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt (sog. Alltagsorge), sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung oder der Kündigung des Platzes abgestimmt zu haben.

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name:
Vorname:
geb. am: *)
Staatsangehörigkeit:
Konfession: *)
Straße/ Hausnummer:
Postleitzahl/Wohnort:
Wohnsitz des Kindes:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nichtdeutschsprachige Herkunft?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
Entsprechender Nachweis liegt vor?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
Arbeitsstelle: *)
Telefon privat:
Telefon dienstlich:
Telefon mobil:
E-Mail *)

(Die Angaben zu den verschiedenen Telefonnummern und zur E-Mail Adresse sollen Ihre Erreichbarkeit für den Notfall sichern)

*)freiwillige Angaben

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9a Absatz 2 BayKiBiG)

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

3.2 Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach Infektionsschutzgesetz § 34 Abs.10a (nur bei **Erstaufnahme** in eine Kita erforderlich)

Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen - vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden - Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt.

Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.

Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden an ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG erinnert.

3.3 Weitere **Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten.

3.3.1 Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.

3.3.2 Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:

■ Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs.2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

■ Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Schule stellen, erhält der Träger unverzüglich eine Kopie dieses Antrages, um einen ggf. dadurch entstehenden Anspruch auf Beitragszuschuss durch das Land Bayern zu sichern.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

3.4 Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz;
Anlage 7

3.5 SEPA-Lastschrift-Mandat; **Anlage 5**

4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab demin die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet:

im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres

zum (Datum eintragen)

5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

5.2 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:

1. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

2. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

3. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

4.. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

6.. Beiträge der Personensorgeberechtigten

6.1 Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle**.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrages. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

6.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für:

Spielmaterial € 6,00 Mittagessen € 58,00

Getränke € 3,00

6.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum **15. des laufenden Monats per Lastschrift (Anlage 10) eingezogen.**

6.4 Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.

6.5 Der in Art. 23 BayKiBiG eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die die Personensorgeberechtigten weitergegeben, indem der Elternbeitrag im letzten Jahr vor der Einschulung (Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) um den gesetzlich vorgegebenen Betrag reduziert wird.
Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Haben Sie bereits in einer anderen Einrichtung einen staatlichen Elternbeitragszuschuss in Anspruch genommen?

Ja, für Monat/e in Höhe von€.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

7. Änderungen der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.

- Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer **Frist von drei Monaten** vorgenommen werden.
- Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.
- Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekürzt werden. Eine Kürzung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli oder für August ist daher nicht möglich.

8. Kündigung des Platzes

8.1 Die ersten **zwei Monate** ab Aufnahme des Kindes gelten als **Probezeit**. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von **zwei Wochen zum Monatsende** ohne Angabe von Gründen in Textform **gekündigt werden**.

8.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer **Frist von drei Monaten** zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.

Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach Nr. 6.4 Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von **zwei Monaten** nach Zugang dieser Erhöhungsmittel mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

8.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.

8.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln
- die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind

9. Haftungsausschluss

Die geplanten Schließzeiten (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2 der Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft / Anlage 10) sowie Schließungen von weniger als einem Monat (nach Ziffer 5.3 der o.g. Ordnung) führen nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.

Der Träger ist bemüht, die Eltern frühestmöglich zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- Anlage 1 Buchungsbeleg
- Anlage 2 Elternbeitragstabelle
- Anlage 3 Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu internen Zwecken und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 4 Einwilligungserklärung - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/ Schwimmbad
- Anlage 5 Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat
- Anlage 6 Einwilligung in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule
- Anlage 7 Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 8 Geimpft- geschützt: in Kindertageseinrichtungen
- Anlage 9 Merkblatt zur Lebensmittelhygieneverordnung
- Anlage 10 Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft
- Anlage 11 Konzeption der Einrichtung

11. Schlussbestimmungen

11.1. Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 10 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags sind.

11.2. Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform.

11.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

11.4 Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt (sog. Alltagssorge), sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung oder der Kündigung des Platzes abgestimmt zu haben.

11.5 Dieser Vertrag ist für beide Seiten bindend.

11.6 „Der Träger der Einrichtung erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).“

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die vom Träger angeordnete Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

Regensburg ,.....
.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Regensburg ,.....
.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Regensburg,.....
.....
Unterschrift des Vertreters des Rechtsträgers,
Pfarrer Dr. Wolfgang Körner

Regensburg,.....
.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung Stefanie
Rosenberger-Süß